



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw** und **Fraktion (AfD)**

**Haushaltsplan 2024/2025;
hier: Zuwanderungs- und Integrationsfonds IX – Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume
(Kap. 03 13 Tit. 518 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 03 13 wird der Ansatz im Tit. 518 01 (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume) für das Jahr 2024 von 343.500,0 Tsd. Euro um 336.630,0 Tsd. Euro auf 6.870,0 Tsd. Euro gekürzt.

In Kap. 03 13 wird der Ansatz im Tit. 518 01 (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume) für das Jahr 2025 von 343.500,0 Tsd. Euro um 336.630,0 Tsd. Euro auf 6.870,0 Tsd. Euro gekürzt.

Die Verpflichtungsermächtigung wird entsprechend von 400.000,0 Tsd. Euro um 392.000,0 Tsd. Euro auf 8.000,0 Tsd. Euro für die Jahre 2024 und 2025 reduziert und entsprechend auf die Jahre 2025 bis 2030 angepasst.

Die eingesparten Ansätze werden zur Erhöhung von bestehenden Ansätzen oder zur Finanzierung neuer Vorhaben im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 an anderer Stelle verwendet.

Begründung:

Im Zuge der durch die Bundesregierung verursachten Grenzöffnung bereits ab Herbst 2015, außerdem durch die Aufnahme von sog. Flüchtlingen aus der Ukraine ab 2022, stiegen die Ausgaben für Asyl- und Integrationsleistungen in Bayern signifikant an. Bis heute gab der Freistaat in diesem Bereich Mittel im zweistelligen Milliardenbereich aus und stellt jährlich weitere Milliarden im Staatshaushalt dafür ein.

Der Freistaat soll diese Ausgaben nicht weiter tragen. Da die damalige Bundesregierung die Grenzöffnung mit all ihren Verwerfungen und Kosten in Milliardenhöhe und außerdem auch die Aufnahme der Flüchtlinge aus der Ukraine zu verantworten hat, muss der Bund gemäß dem Verursacherprinzip hierfür die Kosten tragen. Insoweit laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fortdauernd weniger als zwei Prozent der Asylbewerber tatsächlich als Asylberechtigte (gem. Art 16a Grundgesetz) anerkannt werden, wird der Ansatz in diesem Titel entsprechend reduziert. Damit kommt der Freistaat seinen tatsächlichen Verpflichtungen gegenüber echten Asylberechtigten nach.